

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am
Arbeitsmarkt (Hartz IV)
Artikel 1 - Zweites Sozialgesetzbuch -
Grundsicherung für Arbeitssuchende
hier: Vertrag zur Gründung einer
Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	27.01.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	24.02.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Sozialausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, dem vorliegenden Vertragsentwurf zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen zu Ziffer IV. Kenntnis.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Vertragsentwurf (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)
A 2	Organisatorischer Aufbau / personelle Ausgestaltung der ARGE (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

- | Nummer/n:
(Codierung) | Ziel/e: |
|----------------------------------|--|
| RK 1 | Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern
Begründung:
Der Vertrag zur Zusammenarbeit von Stadt und der Bundesagentur für Arbeit regelt die gemeinsamen Aufgaben zur Förderung arbeitssuchender Menschen. |
| AB 1 | Ziel/e:
Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen
Begründung:
Die angestrebte ARGE soll mit den Ressourcen von Stadt und Bundesagentur möglichst viele Arbeitssuchende in Arbeit vermitteln. |
| AB 2 | Ziel/e:
Langfristig breites, sozial und ökologisch sinnvolles Arbeitsplatzangebot mit verstärkten regionalen Warenströmen sichern
Begründung:
Die ARGE wird in Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Beschäftigungsgesellschaften und der Wirtschaft das Arbeitsplatzangebot verbessern. |
| AB 12 | Ziel/e:
(Wieder)eingliederung ins Erwerbsleben u. neue Formen der Erwerbsarbeit unterstützen
Begründung:
Die ARGE wird durch ihre verstärkte Vermittlungstätigkeit die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtern. |
| AB 14 | Ziel/e:
Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben
Begründung:
Es wird angestrebt, dass auch Menschen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chancen haben, ein Arbeitsangebot nach ihren Fähigkeiten erhalten sollen. |
| SOZ 1 | Ziel/e:
Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
Begründung:
Die gemeinsame Aufgabe von Stadt und Bundesagentur für Arbeit trägt durch die verstärkte Vermittlungstätigkeit dazu bei, Armut zu bekämpfen und Ausgrenzung zu verhindern. |

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

- | Nummer/n:
(Codierung) | Ziel/e: |
|----------------------------------|--|
| | (keine)
Begründung:
(keine) |

Begründung

I.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Dezember 2003 das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen. Dessen Artikel 1 – Zweites Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende, geändert durch das Kommunale Optionsgesetz vom 02.07.04, trat zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Auf die Informationsvorlagen vom 17.9.2004 (DS: 0098/2004/IV) und 23.09.2004 einschließlich der Ergänzung vom 14.10.2004 (DS: 0103/2004/IV) wird Bezug genommen.

Träger der Leistungen sind nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte bzw. die Kreise. Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Träger nach dem Willen des Gesetzgebers Arbeitsgemeinschaften errichten (§ 44b SGB II).

In der Sitzung am 18.11.2004 hat der Gemeinderat seine Absicht bekundet, mit der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zu bilden (DS:0194/2004/BV vom 25.10.2004).

Auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs (Anlage 1) soll die Arbeitsgemeinschaft zum 1.3.2005 errichtet werden.

II.

Erläuterungen zum Inhalt des Vertrages:

1. Rechtsform

Gem. § 44 b SGB II kann die Arbeitsgemeinschaft durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden. Privatrechtliche Organisationsformen kommen nach überwiegender Meinung nicht in Betracht, weil sie nicht mit den Bestimmungen des kommunalen Wirtschaftsrechts in Einklang zu bringen sind. Privatrechtliche Gesellschaftsformen sind in der Gemeindeordnung ausschließlich für die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen vorgesehen. Die ARGE hat vorrangig hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

Auch ein Zweckverband scheidet aus, zumal der nach der derzeitigen Rechtslage nur kommunale Aufgaben wahrnehmen kann.

Die öffentlich-rechtliche Vertragsgestaltung wird vom Deutschen Städtetag empfohlen und von den Kreisen präferiert. Auch das Innenministerium Baden-Württemberg (Rechtsaufsichtsbehörde) sieht darin - ohne jedoch eine abschließende Festlegung zu treffen - den einzig gangbaren Weg. Dennoch sind nicht alle rechtlichen Unsicherheiten beseitigt.

Z. B. bei der Vertretung nach außen. Sollte die in § 17 für Transferleistungen vorgesehene Bescheiderteilung durch die ARGE von der Rechtsprechung für unzulässig erklärt werden, müsste der Bescheid im Namen der beiden Träger erlassen und entsprechend kenntlich gemacht werden.

2. Aufgaben der ARGE

Die Stadt überträgt die Wahrnehmung der ihr nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II zugewiesenen Aufgaben:

Leistungen für

- Unterkunft und Heizung einschl. Wohnungsbeschaffungskosten, Kautionen und Umzugskosten

- Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung an Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Die in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II genannten kommunalen Aufgaben:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Beratung
- die Suchtberatung

werden nicht übertragen. Die Stadt Heidelberg hält diese Leistungen und Beratungsangebote über Kooperationspartner im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge für die gesamte Bevölkerung und nicht nur für Leistungsbezieher nach dem SGB II vor. Deren Steuerung muss deshalb auch in ihrer Verantwortung bleiben. Wir haben allerdings in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen, den durch die ARGE zugewiesenen Personen eine zeitnahe Beratung eingeräumt.

Die Kernregelung zur inneren Ausgestaltung Aufgabenwahrnehmung in der ARGE findet sich in § 10.

Die Stadt überträgt damit ausschließlich gesetzliche Aufgaben.

3. Personal

Die Regelung in § 11 verdeutlicht, dass die ARGE kein eigenes Personal vorhält, sondern das Personal von den Partnern zugewiesen wird (§ 123a Beamtenrechtsrahmengesetz; § 12 Abs. 2 BAT).

Der in § 11 Abs.3 SGB II behandelte Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist von wesentlicher Bedeutung.

Grundlage bildet zum einen der organisatorische Aufbau der ARGE zum anderen die personelle Ausgestaltung (vgl. hierzu Anlage 2).

Letztere orientiert sich an den Fallzahlen und den vom BMWA empfohlenen Bearbeitungsschlüsseln für die persönlichen Ansprechpartner von 1:150, das Fallmanagement von 1:75 (unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der unter 25 jährigen) und der Leistungsgewährung von 1:140.

Ausgehend von 3.200 Fällen benötigt die ARGE 51 Mitarbeiter/innen.

Die Auswahl der MitarbeiterInnen des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit (insgesamt 17), die künftig in der ARGE tätig sein werden – davon 9 MitarbeiterInnen für die der Stadt gesetzlich obliegenden Aufgaben in der ARGE sowie 8 MitarbeiterInnen gegen Kostenerstattung -, erfolgte einvernehmlich.

13 Fachkräfte kommen in der Leistungsgewährung zum Einsatz, 4 weitere als persönliche Ansprechpartner/Fallmanager. Darüber hinaus werden 12 Verwaltungsfachangestellte nach der Ausbildung übernommen und gegen Kostenerstattung dort eingesetzt.

Nach gegenwärtigem Stand sollte es gelingen, die noch bestehende Personallücke bis zum Ende des 1. Quartals 2005 zu schließen.

Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan beschreibt neben dem Stellenumfang auch den jeweiligen Wert (Vergütung) und die erforderliche Qualifikation. Die Bewertung der Stellen wurde zurückgestellt bis nach einer Anlaufphase konkrete Bewertungen zu den realen Anforderungen, Arbeitsschwerpunkten, Publikumsintensität etc. getroffen werden können.

Er legt darüber hinaus fest, von welchem Vertragspartner die Fachkräfte zugewiesen und zu welchen Stellenanteilen die Aufgaben für welchen Partner wahrgenommen werden.

Letztlich ist der Kapazitäts- und Qualifikationsplan Grundlage für die Personalkostenerstattung nach § 19 Abs. 3, sowie die laufenden Infrastruktur- und Verwaltungskosten nach § 18 und dient als Stellenübersicht zum Finanzplan (§ 15).

4. Organe

Die Verhandlungspartner sehen in der Trägerversammlung nicht nur ein Aufsichtsgremium, sondern im wesentlichen auch ein Arbeitsgremium. Die Agentur für Arbeit wird durch leitende Mitarbeiter/-innen der hiesigen Geschäftsführung vertreten sein. Vor dem Hintergrund, dass in der Trägerversammlung finanzwirtschaftliche, personelle, organisatorische und sozialleistungsrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten sind, sollte die Stadt ebenfalls leitende Fachkräfte entsenden.

Die Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeit des Gemeinderates ist durch die festgelegte Bindung der Vertreter/-innen der Stadt an seine Beschlüsse gewährleistet bzw. sichergestellt (§ 7 Abs. 4). Er behält auch die Richtlinienkompetenz für die originären Aufgaben der Stadt. Z. B. Festlegung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ im Sinne des § 22 SGB II und des Umfangs der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (§ 8 Abs. 5).

Die Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 stellt das Gleichgewicht der Partner in der ARGE sicher. Es besteht Übereinstimmung, dass zum Start der ARGE der Agentur für Arbeit das Vorschlagsrecht für die/den Geschäftsführer/in eingeräumt wird.

Im Gegenzug stellt die Stadt den Vorsitzenden der Trägerversammlung. Sie hat außerdem das Vorschlagsrecht für die/den stellvertretende(n) Geschäftsführer/-in, der/die für den gesamten Leistungsbereich (einschl. Widerspruchsstelle) der ARGE verantwortlich ist.

Diese Organstruktur ist u. E. Voraussetzung und Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Der Beirat wird nach Gründung der ARGE gebildet. Die Geschäftsführung der ARGE klärt mit den nach § 9 Abs. 2 in Frage kommenden Organisationen, Verbände, Institutionen und Vereinigungen die Bereitschaft zur Mitarbeit ab und bittet um Benennung eines Vertreters.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine Vernetzung mit den bereits vor Ort im Bereich „Arbeits-Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung“ tätigen Räte und Arbeitskreise (z. B. Verwaltungsrat der Agentur für Arbeit, Arbeitskreis des Europ. Sozialfonds) hergestellt wird.

Die Zahl der Beiratsmitglieder sollte mit Blick auf die Effizienz des Gremiums auf 10 begrenzt werden.

5. Funktionale und räumliche Organisation

Die angestrebten Ziele und Effekte können nur durch eine integrierte Bearbeitung erreicht werden. Eine dezentrale Betreuung ist anhand der Fallzahlen nicht effizient. Es wird deshalb eine zentrale räumliche Organisation in einer anzumietenden Liegenschaft angestrebt. Alternativen in Liegenschaften der Partner bestehen nicht. Die Raumplanung ist mit dem Personal- und Organisationsamt abgestimmt.

Es stehen mehrere Objekte zur Auswahl (z. B. im Gebäude „Media-Markt, ehem. ABB-Gebäude, Speyerer Str./Czernyring). Eine Anmietung erfolgt erst nach Zustimmung des Gemeinderates zum Vertrag.

Die Stadt trägt die anteiligen Mietkosten entsprechend des Stellenanteils, den die Stadt zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben in die ARGE einbringt (zzt. 9 Vollzeitstellen).

6. Sonstige Regelungen im Vertrag

§ 14 Satz 2 stellt sicher, dass das städt. Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der kommunalen Leistungen, auch auf Daten der in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit fallenden Aufgaben zugreifen kann.

Die Stadt wird für die in der ARGE tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Ungeachtet dessen besteht beim Badischen Gemeindeversicherungsverband eine Eigenschadensversicherung, die den durch fehlerhafte Sachentscheidungen der städt. Mitarbeiter/-innen der Stadt entstehenden Schaden abdeckt.

III.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bilden die Regelungen des vorliegenden Vertragsentwurfs nach Auffassung der Verwaltung eine tragfähige Grundlage für eine zielorientierte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Stadt Heidelberg und der Agentur für Arbeit Heidelberg

Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

IV.

Weitere Informationen:

Die Umstellung auf die Regelungen des SGB II konnte rechtzeitig abgeschlossen werden. Alle ehemaligen Sozialhilfeempfänger erhielten pünktlich ihre Leistung. Die Entscheidung, die Januarzahlung über das kommunale DV-Programm abzuwickeln, hat sich als richtig erwiesen, zumal es bei den mit Hilfe des Programms der Arbeitsagentur durchgeführten Überweisungen zu Problemen kam.

Zwischenzeitlich sind auch die von uns betreuten Fälle im Programm A2LL erfasst.

Die städtischen Mitarbeiter/-innen, die künftig in der ARGE tätig sein werden, wurden vorübergehend im Bürogebäude Hans-Böckler-Str. 3 konzentriert. Bis zur Gründung der ARGE bzw. Errichtung einer gemeinsamen Dienststelle betreuen sie die seitherigen Sozialhilfeempfänger weiter und unterstützen die Agentur für Arbeit bei der Bearbeitung von Neuanträgen. Um diese Tätigkeit rechtlich und finanziell abzusichern, wurde eine Vereinbarung zur Amtshilfe analog

§ 88 SGB X geschlossen.

Auf Initiative des Amtes für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit wird eine Anlaufstelle für Nichtsesshafte eingerichtet, die in enger Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Männer (SKM), die Leistungsgewährung und Betreuung für diesen Personenkreis gewährleistet. Als Standort kommen die Fachberatungsstelle des SKM oder die Räumlichkeiten des ehem. Schnelldienstes im Gebäude der Agentur für Arbeit in Betracht.

Die Frauenhausproblematik soll dahingehend gelöst werden, dass der Herkunftsort den Standort des Frauenhauses gem. § 88 SGB X mit der Abwicklung des Falles beauftragt und gleichzeitig Kostenerstattung zusichert. Der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg arbeiten an einer entsprechenden Vereinbarung.

Unabhängig von der Gründung einer ARGE ist zur Klärung von Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden eine gemeinsame Einigungsstelle einzurichten (§ 45 SGBII). Gem. § 2 der hierzu ergangenen Verordnung (Einigungsstellen-Verfahrensverordnung –EinigungsStVV vom 23.11.04) sollen sich die Träger auf einen unabhängigen Vorsitzenden einigen. Es besteht Übereinstimmung Herrn Dr. Werner Bast den Vorsitz zu übertragen.

Herr. Dr. Bast war bis 31.12.2004 als Richter am Sozialgericht Mannheim tätig und ist aufgrund seiner beruflichen Qualifikation für diese Aufgabe besonders geeignet.

gez.

Beate Weber